



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VII8@bmask.gv.at

Wien, 20. August 2010
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Urlaubsgesetz 1976 geändert werden
GZ: BMASK-462.501/0018-VII/8/2010

Zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Urlaubsgesetz 1976 geändert werden, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3 – Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984:

Zu Z 5 (§ 173 Abs. 4 Landarbeitsgesetz):

Nach bisheriger Rechtslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung wurden Umlaufbeschlüsse des Betriebsrates jedenfalls als unwirksam angesehen. Ob Beschlüsse, die – wie es in den Erläuterungen heißt: – „im Weg der Nutzung moderner Kommunikationsmittel“ gefasst worden sind, Gültigkeit haben, ist im Einzelnen strittig. Gerade im landwirtschaftlichen Bereich, wo ein erheblicher Anteil der Betriebsratskörperschaften in Genossenschaftsbetrieben errichtet sind, die mehrere Betriebsstätten haben, erfolgt in der Praxis die Meinungsbildung im Betriebsrat häufig auf telefonischem Wege. Aus diesem Grund erachten wir die Frage nach einer Erweiterung der Möglichkeiten der Beschlussfassung des Betriebsrates als lebensnah und legitim. Der vorliegende Entwurf erscheint aber vereinfachend, unausgegoren und setzt sich insbesondere nicht mit verschiedenen Randfragen der Beschlussfassung und Folgewirkungen der geplanten Regelung auseinander.

Die Erläuterungen zu Artikel 1 (Arbeitsverfassungsgesetz) Z 8 geben Aufschluss darüber, was „fernmündliche oder andere vergleichbare“ Form bedeuten soll. Demnach ist die Bestimmung offenkundig sehr weit zu verstehen, gerade die bisher unwirksamen Umlaufbeschlüsse werden ausdrücklich für zulässig erklärt. Es ist daraus wohl auch abzuleiten, dass de facto eine Telefonumfrage des Betriebsratsvorsitzenden als wirksam angesehen wird.

Im Ergebnis befürchtet der Österreichische Landarbeiterkammertag, dass dadurch in der Betriebspraxis die Rechtsstellung der Dienstnehmer erheblich verschlechtert wird.

- a) Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen Umlaufbeschlüsse, weil es dabei zu keiner Beratung im Betriebsrat kommen kann. **Nach unserer Auffassung dürfen Umlaufbeschlüsse generell nur dann zulässig sein, wenn kein Mitglied des Betriebsrates eine Beratung im Betriebsrat verlangt.**
- b) Inakzeptabel ist unserer Meinung nach auch die Möglichkeit, sämtliche Beschlüsse des Betriebsrates in dieser nunmehr neu geplanten vereinfachten Form zuzulassen. Verschiedene **Beschlüsse** des Betriebsrates **mit besonderer Bedeutung** erfordern erhöhte Präsenz – bzw. Konsensquoren. Diese Beschlüsse sollten auch weiterhin nicht in der Form einer vereinfachten Beschlussfassung ermöglicht werden, weil sie jedenfalls **immer einer tatsächlichen Beratung** bedürfen.
- c) Besonders in Kündigungsverfahren ist der Vertrauensschutz des Dienstgebers bedeutsam. Eine Stellungnahme des Betriebsrates zu einer beabsichtigten Kündigung ist nur dann wirksam, wenn der Betriebsinhaber auf eine rechtskonforme Beschlussfassung vertrauen konnte. Da eine Kündigung ohne Einhaltung des Vorverfahrens jedenfalls rechtsunwirksam ist, kommt diesen Fragen enorme Bedeutung zu. Faktum ist, dass es immer wieder zu „Stellungnahmen auf besonders kurzem Wege“ bei Gesprächen zwischen Betriebsinhaber und Mitgliedern des Betriebsrates kommt. Die geplante Regelung hätte zwangsläufig zur Folge, dass gekündigte Dienstnehmer praktisch kaum noch eine Möglichkeit hätten, Rechtswidrigkeiten im Vorverfahren aufzugreifen, weil Betriebsinhaber künftig gutgläubig in Hinblick auf nahezu jede Erklärung angesehen werden müssten.
- d) Deshalb sehen wir es als unerlässlich, für die Protokollierung von derartigen Beschlüssen konkrete und strenge Bestimmungen vorzusehen und auch den Gutgläubensschutz des Betriebsinhabers einzuschränken.
- e) Zu Unklarheiten wird es ohne entsprechende Regelungen auch im Vertretungsrecht kommen. Gemäß § 170 Abs. 1 Landarbeitsgesetz tritt im Falle der Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Nach Rechtsprechung und Lehre wird dieser Vertretungsfall sehr weit gesehen. Es bedarf dringend einer Klärung, wann eine „Verhinderung“ im Falle eines ad hoc erforderlichen telefonischen Umlaufbeschlusses vorliegt.
- f) Generell dürfen Umlaufbeschlüsse nur dann wirksam sein, wenn sämtliche Betriebsratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Der vorliegende Entwurf wird es ermöglichen, dass Mitglieder des Betriebsrates aufgrund telefonischer Nicht-Erreichbarkeit ihres Stimmrechts verlustig werden, weil das erforderliche Präsenzquorum trotzdem erreicht wird.
- g) Schwere Bedenken bestehen auch, weil aufgrund dieser Bestimmung die gemäß § 219 Landarbeitsgesetz zustehende Freizeitgewährung eingeschränkt werden wird. Sofern eine Beschlussfassung im telefonischen Wege bzw. Umlaufbeschlüsse gesetzlich ermöglicht werden, müsste flankierend der Rechtsanspruch des Betriebsrates festgeschrieben werden, dass die Freizeit **für Betriebsratssitzungen** stets zu gewähren ist. Ansonsten werden Dienstgeber künftig die Freizeit für Betriebsratssitzungen in bestimmten Fällen mit dem Argument der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses bzw. einer telefonischen Beschlussfassung verweigern. Dies wäre aber gleichbedeutend mit einer massiven Verschlechterung der Rechte des Betriebsrates.

Aus diesem Grunde verlangt der Österreichische Landarbeiterkammertag die vorgeschlagene Änderungen im § 173 Abs. 3 zunächst zurückzustellen und erst dann einer Beschlussfassung zuzuführen, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen auch geregelt sind.

- 3 -

Zu Z 7 (§ 202 Abs. 1 Z 10a Landarbeitsgesetz):

Der Österreichische Landarbeiterkammertag hält ausdrücklich fest, dass die vorgeschlagene Möglichkeit einer Betriebsvereinbarung für Betriebsurlaub im Ausmaß von 2 Wochen die absolute Obergrenze ist. Im Gegensatz zum Gewerbe besteht die Gefahr, dass bei betriebsvereinbarungsmäßige Ferien diese für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich ausschließlich in die Wintermonate verlegt werden und damit die Arbeitnehmer keine Möglichkeit haben mit Familienangehörigen in den Sommermonaten ausreichend Urlaub zu konsumieren. Eine besondere Härte kann das im ländlichen Bereich für Alleinerzieherinnen verursachen, da sie während der Sommerferien nicht auf ausreichend Urlaub zurückgreifen können, um die Kinder zu betreuen. Es wird somit, sollte dies von der Arbeitgeberseite gefordert werden, eine Ausdehnung auf 3 Wochen entschieden abgelehnt.

Zu Z 9 (§ 210 Landarbeitsgesetz):

Die textliche Entflechtung der „bloßen“ Sozialwidrigkeit und des Sozialvergleichs scheint nicht gelungen. Der nach dem Entwurf 2. Satz von § 210 (3a) über den Schutz älterer Dienstnehmer bezieht sich sowohl auf die Sozialwidrigkeit als auch auf den Sozialvergleich. Das nach den Erläuterungen verfolgte Ziel der „besseren Lesbarkeit“ wird gerade nicht erreicht, wenn der Sonderfall des Sozialvergleichs erst danach in Absatz 3b geregelt wird. In § 210 Abs. 3b wäre zumindest der Hinweis erforderlich, dass Abs. 3a Satz 2 entsprechend gilt.

Im Ergebnis erscheint uns die geltende Textierung trotz der möglicherweise gegebenen „schweren Lesbarkeit“ trotzdem systematisch stimmiger und vor allem unmissverständlicher, sodass wir die Neufassung für entbehrlich halten.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Christian Mandl e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.